Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18/1417
26.10.2018

18. Wahlperiode

1684

Antrag

der AfD-Fraktion

Abschaffung der „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Artikelgesetz Nr. 3 des Gesetzes über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung Berlin (Berliner Wohnraumversorgungsgesetz – WoVG Berlin), das Gesetz zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 24. November 2015, bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 05. Dezember 2015, S. 425, wird ersatzlos aufgehoben.

Der Senat wird aufgefordert, nach amtlicher Bekanntmachung der Aufhebung des Gesetzes die Abwicklung der „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ (WVB) anzuordnen.

Die gesetzlichen Aufgaben der WVB entfallen. Der Senat nimmt solche Aufgaben erforderlichenfalls zukünftig wieder eigenverantwortlich selbst wahr, und schafft hierfür die notwendigen strukturellen Voraussetzungen.

Mitarbeiter der WVB, die zukünftig Aufgaben erledigen, die der Senat nunmehr in eigener Verantwortung wahrnimmt, können erforderlichenfalls als Beschäftigte des Landes Berlin ihre Tätigkeit fortsetzen.

Begründung

Die „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ (WVB) gemäß WOvG Berlin hat sich als teure, aber wenig hilfreiche Institution erwiesen. Kosten von jährlich 500.000 bis 650.000 Euro stehen im Ergebnis eine Tätigkeit einschließlich des Berichtswesens gegenüber, die mit einem Gesamtaufwand von ca. 230.000 Euro von der Senatsbauverwaltung selbst effektiver und somit deutlich kostengünstiger zu leisten wäre.

Da das Land Berlin gehalten ist, möglichst kosteneffizient und damit steuersparend zu wirtschaften, ist das Abgeordnetenhaus als Landesgesetzgeber aufgefordert, Gesetze, die

durch überflüssige Doppel- und Parallelstrukturen lediglich die Kosten in die Höhe treiben, unverzüglich aufzuheben.

Das „Gesetz zur Errichtung der „Wohnraumversorgung Berlin – Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 24. November 2015“ hat sich als übermäßig kostenintensiv erwiesen, mit einer Tendenz zu weiteren künftigen Kostensteigerungen. Es wurde von der damaligen großen Koalition im Abgeordnetenhaus beschlossen, um einen noch viel kostenintensiveren Mietenvolksentscheid, der beinhaltete, in diese AöR sämtliche kommunale Wohnungsbaugesellschaften einzubringen, abzuwenden.

Offenbar rekrutiert sich Führungspersonal und Fachbeirat der neugegründete WVB unter anderem aus Personen, die den „Mietenvolksentscheid“ maßgeblich mit beförderten. So ist beispielsweise Herr Jan Kuhnert, 2015 einer der damaligen Sprecher des „Mietenvolksentscheid e. V.“, heute Vorstand der WVB.

Daraus ergibt sich, dass sich hier selbsternannte „Mieteraktivisten“ in Verhandlungen mit dem Senat im Jahr 2015 mit der WVB eine Institution erstritten haben, die sie nun selbst zur dauerhaften und durch den Steuerzahler finanzierten institutionalisierten Einflussnahme auf die Wohnungspolitik des Landes Berlin nutzen.

Dieser Sachverhalt ist – neben dem Kostenaspekt – als ein wichtiger politischer Aspekt zu berücksichtigen.

Die WVB soll, so § 2 Absatz 1 des Artikelgesetzes, „politische Leitlinien in Bezug auf die Wahrnehmung des Versorgungs- und Wohnungsmarktauftrages durch die landeseigenen Wohnungsunternehmen [...] entwickeln“.

Damit wird der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung des Senats auf die WVB und die dort tätigen „Aktivisten“ ausgelagert, deren demokratische Legitimation viel schwächer ist als die des Senats selbst. Zwar benennt der Senat 8 von 15 Verwaltungsbeiratsmitglieder der WVB und damit (knapp) deren Mehrheit. Jedoch bläht sich die Struktur mit einem von der WVB selbst berufenen Fachbeirat sowie den bestellten Vorständen auf, ohne erkennbaren Zusatznutzen zu generieren. Die Verlagerung der Erarbeitung von politischen Leitlinien in für den Bürger und die Abgeordneten kaum noch kontrollierbare Strukturen, in die sich „Aktivisten“ eingeklinkt haben, die eigene Interessen verfolgen, widerspricht dem Prinzip möglichst transparenter und nachvollziehbarer demokratischer Entscheidungswege, und gleichermaßen dem Sparsamkeitsprinzip der öffentlichen Hand.

Der im Jahr 2015 gewählten Konstruktion für die WVB wohnte von Anfang an das Risiko von kostenträchtigen Doppelstrukturen inne. Kosten von 500.000 Euro dieses Jahr und voraussichtlich 650.000 Euro im Jahr 2019, bei Arbeitsergebnissen, die man mit einem weitaus geringeren Mitteleinsatz in der Senatsverwaltung selbst hätte erreichen können, zeigen, dass die WVB keinen adäquaten Nutzen im Verhältnis zu dem von ihr verursachten Personal- und Finanzaufwand erbringt.

Das Gesetz zur Errichtung der WVB ist zügig aufzuheben, die WVB ist abzuwickeln. Die Aufgaben, die die WVB erfüllt hat, sind zukünftig von der zuständigen Senatsverwaltung zu erbringen. Eventuell erforderliches zusätzliches Personal ist bevorzugt aus den bei der WVB frei werdende Angestellten zu rekrutieren, um diesen Mitarbeitern eine Weiterbeschäftigungsperspektive zu bieten.

Finanzielle Auswirkungen

Das Einsparpotenzial beträgt für das Jahr 2019 rund 270.000 Euro, hiervon sind eventuelle Abwicklungskosten in Abzug zu bringen. Langfristig beträgt das Einsparpotenzial bis zu 420.000 Euro p.a..

Berlin, den 25.10.2018

Pazderski Hansel Laatsch
und die übrigen Mitglieder der Fraktion